

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 53/08 B

L 5 KA 5259/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KA 2169/03 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Albstadtweg 11, 70567 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. O e l z e und Dr. H u e m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 4. Juni 2008 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten auch des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 72.042 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Verfahrensgegenstand ist eine Fortsetzungsfeststellungsklage wegen Widerrufs einer Arthroskopie-Genehmigung.
- 2 Der Zulassungsausschuss erteilte dem seit 1992 als Orthopäde zugelassenen Kläger im Januar 1995 widerruflich die Genehmigung, arthroskopische Leistungen auszuführen und abzurechnen. Darauf gestützt, dass seine arthroskopischen Leistungen erhebliche qualitative Mängel aufwiesen, insbesondere die Bild- und Befunddokumentation nicht ausreiche, nahm die damalige Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) Nordwürttemberg, Rechtsvorgängerin der beklagten KÄV (im Folgenden kurzgefasst: KÄV bzw "die Beklagte") sachlich-rechnerische Richtigstellungen vor (Streichung von Honorar für Leistungen in den Quartalen I und IV/1999 sowie II/2000; Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 22.11.2002, rechtskräftig). Weiterhin entzog die Beklagte dem Kläger die Arthroskopie-Genehmigung (Bescheid vom 26.4.2000). Auf den Widerspruch des Klägers hin änderte die Beklagte diese Entscheidung dahingehend, dass sie den Weiterbestand der Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme des Klägers an einem Kolloquium abhängig machte (Bescheid vom 20.9.2000, bestandskräftig).
- 3 Nach Auseinandersetzungen zwischen dem Kläger und der Beklagten um die sachgerechte Gestaltung des Kolloquiums fand dieses am 27.6.2001 in der Praxis des Klägers statt, aber nach der Beurteilung der Prüfungskommission ohne Erfolg.
- 4 Daraufhin widerrief die Beklagte erneut gegenüber dem Kläger die Arthroskopie-Genehmigung, und zwar mit sofortiger Wirkung (Bescheid vom 18.7.2001). Nach sozialgerichtlicher Befristung der Suspendierung auf den Zeitraum bis zum Erlass des Widerspruchsbescheids (Beschluss des SG vom 13.9.2001) wies die Beklagte den Widerspruch zurück (Widerspruchsbescheid vom 18.1.2002). Der Kläger erhob Klage.
- 5 Nachdem der Kläger am 12.12.2001 trotz erheblicher alkoholischer Beeinträchtigung arthroskopisch-operativ tätig gewesen war, entzog der Zulassungsausschuss ihm die Zulassung (Beschluss vom 13.2.2002). Seine Rechtsbehelfe sind erfolglos geblieben (Urteil des SG vom 21.2.2005, Beschlüsse des Landessozialgerichts <LSG> vom 3.5.2006 und des Bundessozialgerichts <BSG> vom 31.8.2006 - B 6 KA 37/06 B). Im Verlauf dieser Verfahren hatte der Kläger seine Anfechtungs- in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt, nachdem er - mit Erklärung vom 26.1.2004 - auf seine Zulassung als Vertragsarzt verzichtet hatte und seinen Vertragsarztsitz zum 1.2.2004 hatte nachbesetzen lassen. Er verzog nach Spanien.



- 6 Der Kläger hat auch seine Klage gegen den Widerruf der Arthroskopie-Genehmigung von einer Anfechtungs- in eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt und diese darauf gerichtet, dass der Widerruf der Arthroskopie-Genehmigung rechtswidrig gewesen sei. Das SG hat seine Klage abgewiesen (Urteil vom 30.8.2006). Das LSG hat seine Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 4.6.2008). Im Urteil des LSG ist unter anderem ausgeführt: Es fehle schon am sog Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Eine Wiederholungsgefahr sei nicht erkennbar; für eine Absicht der Rückkehr nach Deutschland gebe es keine greifbaren Anhaltspunkte, außerdem stünde einer Wiedenzulassung die Altersgrenze von 55 Jahren für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit entgegen. Ebenso wenig könne ein Rehabilitationsinteresse anerkannt werden; es fehlten Anhaltspunkte dafür, dass er an der seinerzeitigen Wirkungsstätte wieder tätig werden wolle; abgesehen davon sei sein Ruf vor allem durch seinen übermäßigen Alkoholenuss und die dadurch erforderlich gewordene Schließung seiner Praxis beschädigt worden. Ernsthafte Anhaltspunkte gebe es auch nicht für eine mögliche - nicht von vornherein aussichtslose - Amtshaftungsklage; denn ein entstandener Schaden sei nicht ersichtlich; hierfür käme ohnehin allenfalls der Zeitraum des Sofortvollzugs (also die Zeit zwischen dem Erlass des Bescheids vom 18.7.2001 und der Aufhebung des Sofortvollzugs durch das SG durch Beschluss vom 13.9.2001) in Betracht.
- Aber auch bei Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses wäre die Klage erfolglos, denn der Widerruf der Arthroskopie-Genehmigung sei rechtmäßig gewesen. Auf der Grundlage eines Widerrufsvorbehalts (§ 47 SGB X) habe die Beklagte die Genehmigung ermessensfehlerfrei mit sofortiger Wirkung widerrufen. Es habe dem Kläger an den Kenntnissen und Fertigkeiten gemangelt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung arthroskopischer Operationen erforderlich seien. Dies werde durch das Ergebnis des Kolloquiums belegt.
- 7 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, einen Verfahrensmangel sowie eine Abweichung von der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) geltend.

II

- 8 Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.
- 9 Sein Vorbringen, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), entspricht zwar aufgrund der eingehenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerde ist mithin zulässig. Sie ist aber unbegründet, denn nicht alle Erfordernisse für die Revisionszulassung sind erfüllt. Diese setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über



den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 5 RdNr 3). Die Klärungsbedürftigkeit fehlt dann, wenn die Rechtsfrage bereits geklärt ist und/oder wenn sie sich ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder aus der bereits vorliegenden Rechtsprechung klar beantworten lässt (hierzu s. zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl. auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s. auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN). Die Klärfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und die Bedeutung über den Einzelfall sind nicht gegeben, wenn die Rechtsfrage aufgrund besonderer Gestaltung des vorliegenden Einzelfalles einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung nicht zugänglich ist (vgl. zB BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 50/07 B - RdNr 6 iVm 11). Diese Anforderungen sind verfassungsrechtlich unbedenklich (s. die BVerfG-Angaben in BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 sowie BVerfG <Kammer>, SozR 4-1500 § 160a Nr 16 RdNr 4 f).

- 10 Nach diesen Maßstäben haben die vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen keine grundsätzliche Bedeutung.
- 11 1. Hinsichtlich der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage, ob es zulässig ist, eine Prüfungsentscheidung lediglich anhand eines angefertigten Protokolls zu überprüfen, wenn - wie im konkreten Fall geschehen - ein den Kläger eventuell begünstigendes Beweismittel in der Sphäre des Gerichts oder der Beklagten abhandeln gekommen ist (vgl. *Beschwerdebegründung S 9*), fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit. Diese Rechtsfrage kann hier wegen der Besonderheiten des Falles nicht verallgemeinerungsfähig beantwortet werden.
- 12 In der Rechtsprechung zum Prüfungsrecht ist anerkannt, dass eine Prüfung auch ohne Wort- oder Tonbandprotokoll oder Videoaufnahme ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und eine gerichtliche Überprüfung von Prüfungsentscheidungen allein anhand der vorliegenden Akten nicht von vornherein unzureichend ist (vgl. *Bundesverwaltungsgericht <BVerwG> DVBl 1994, 641, und BVerfG <Kammer> DVBl 1996, 433*).
- 13 Bisher nicht entschieden wurde durch die Verwaltungsgerichte - soweit ersichtlich - die zusätzliche Frage, welche Rechtsfolgen es hat, wenn Protokolle bzw. Aufnahmen hergestellt wurden, aber verloren gingen und daher für die gerichtliche Überprüfung nicht mehr zur Verfügung stehen. Ebenso wenig liegt Rechtsprechung zu der Konstellation vor, dass der Prüfling selbst ein Protokoll bzw. eine Aufnahme herstellte und dies bzw. diese dann verloren ging. Ein Bedarf, diese weiteren, bisher nicht entschiedenen Fragen grundsätzlich zu klären, besteht im Rahmen der hier vorliegenden speziellen Konstellation gleichwohl nicht. Diese ist dadurch gekennzeichnet, dass der Prüfling selbst Aufnahmen hergestellt hatte, diese dann aber verloren gingen, und dabei eine der Aufnahmen im eigenen Verantwortungsbereich des Prüflings abhandeln kam. Diese speziellen Umstände prägen den vorliegenden Sachverhalt. Es liegt insoweit ein besonderer Einzelfall vor, der nicht zu einer grundsätzlichen Klärung der Rechts-



folgen des Verlustes zusätzlicher technischer Aufzeichnungen im Sinne einer verallgemeinerungsfähigen Beantwortung führen kann. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist mithin im Rahmen des vorliegenden Falles einer grundsätzlichen Klärung, deren Bedeutung über den Einzelfall hinaus geht, nicht zugänglich.

- 14 2. Eine Revisionszulassung kann auch nicht wegen der weiteren vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage in Betracht kommen, nämlich
- wie das Gericht ohne medizinisches Fachwissen und ohne Beweiserhebung zum Ergebnis der Rechtmäßigkeit der Prüfungsentscheidung kommen konnte (*hier gestrafft, vgl. Beschwerdebegründung S 10*), und ob es zulässig ist, dass ein Gericht medizinische Schlussfolgerungen der dargestellten Art selbst überprüft, obwohl genau diese Schlussfolgerungen unter den Parteien streitig sind (*vgl. Beschwerdebegründung S 11*).
- 15 Diese Rüge ist unzulässig. Bei einer Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist es Aufgabe des Prozessbevollmächtigten, die einschlägige Rechtsprechung aufzuführen und sich damit zu befassen. Eine Beschwerdebegründung, die es dem Gericht überlässt, die relevanten Entscheidungen zusammenzustellen, wird den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Gemäß diesen Erfordernissen hätte sich der Kläger wenigstens ansatzweise mit der umfangreichen Rechtsprechung des BVerwG zur Frage der erforderlichen Sachkunde der Gerichte bei der Überprüfung von Prüfungsentscheidungen (*vgl. zB BVerwGE 100, 370, 380 f; BVerwG NVwZ 2008, 314, 315 <unter 20.>, und auch zB BVerwG NVwZ 2005, 954, 957*) auseinandersetzen müssen.
- 16 3. Auch die im Zusammenhang mit dem - nach Auffassung des LSG fehlenden - Fortsetzungsinteresse erhobenen Rügen des Klägers bleiben ohne Erfolg.
- 17 Der Kläger rügt die Erwägungen, mit denen das LSG sein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs der Genehmigung verneint hat. Der Kläger legt aber nicht dar, woraus sich dieses Interesse ergeben könnte. Allein der Umstand, dass der seit Jahren in Spanien ansässige Kläger nicht ausschließt, nach Deutschland zurückzukehren und hier auch wieder vertragsärztlich tätig zu werden, reicht insoweit nicht aus. Infolge seines Verzichts auf die Zulassung im Jahr 2004 erlosch die ihm erteilte Genehmigung zur Durchführung von Arthroskopien (*BSG SozR 3-2500 § 135 Nr 3*). Nur bei zeitlicher Nähe zwischen Zulassungsverzicht und Wiedenzulassung könnte eine Weitergeltung bzw ein Wiederaufleben von Qualifikationsgenehmigungen nach § 135 Abs 2 SGB V in Betracht kommen; allerdings ist bereits ein Zeitraum von zweieinhalb Jahren zu lang (*aaO S 6 f*). Nach diesem Maßstab ist die dem Kläger einst erteilte Arthroskopie-Genehmigung infolge des Zulassungsverzichts von 2004 längst erloschen. Damit überhaupt davon die Rede sein kann, ihm drohe erneut ein Widerruf der Genehmigung, müsste der Kläger also - außer der Rückkehr nach Deutschland und der Erreichung der Wiedenzulassung - zunächst die Erteilung einer Arthroskopie-Genehmigung neu beantragen. Bei einer solchen Sachlage kann eine ernstliche Gefahr, ihm drohe (erneut) der



Widerruf der Genehmigung, nicht angenommen werden. Für ein Feststellungsinteresse unter dem Aspekt der Wiederholungsgefahr bestehen mithin keine greifbaren Anhaltspunkte; hierfür lässt sich auch der Beschwerdebegründung nichts entnehmen.

- 18 Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, dass die Begründung, mit der das LSG die Wiederholungsgefahr verneint hat, kaum tragfähig ist. Den Ausführungen des LSG, der Kläger habe die Absicht einer Rückkehr nach Deutschland nicht geäußert (LSG-Urteil S 10 unten), steht die im Wege der Urteilsberichtigung aufgenommene Feststellung entgegen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat, er beabsichtige, nach Deutschland zurückzukehren, um erneut eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen (LSG-Urteil S 8 Fußnote gemäß Urteilsberichtigung vom 29.8.2008; vgl. dazu auch die Begründung dieses Berichtigungsbeschlusses). Gegenüber den weiteren Ausführungen des LSG, einer Wiedenzulassung stünde die 55-Jahres-Grenze entgegen, ist darauf hinzuweisen, dass diese bereits zum 1.1.2007 aufgehoben wurde (*Art 1 Nr 6 Buchst d und Art 5 Nr 8 des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes vom 22.12.2006 <BGBl I 3439> mit Aufhebung von § 98 Abs 2 Nr 12 SGB V und von § 25 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte*). Dies alles hat der Beschwerdeführer zu Recht gegenüber dem Urteil des LSG beanstandet.

Damit sind indessen nur die Ausführungen, mit denen das LSG die Wiederholungsgefahr verneint hat, in Zweifel gezogen; eine Grundlage für die Anerkennung einer Wiederholungsgefahr ist damit nicht dargetan.

- 19 Die vom Kläger zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse aufgeworfenen Rechtsfragen können aber noch aus einem weiteren Grund nicht zur Zulassung der Revision führen. Das LSG hat sein Urteil mit zwei in gleicher Weise tragenden Erwägungen begründet. Es hat die Klage zum einen mangels Feststellungsinteresses als unzulässig und zum anderen im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Widerrufs als unbegründet beurteilt. Da die Rügen des Klägers gegen letztere Bewertung keinen Erfolg haben (siehe oben 1. und 2.), steht fest, dass der Kläger in der Sache keine für ihn günstigere Entscheidung erreichen kann. Auch aus diesem Grund können die Rügen, die der Kläger im Zusammenhang mit der Verneinung des Feststellungsinteresses erhoben hat, der Beschwerden nicht zum Erfolg verhelfen. Soweit Grundsatzrügen in Rede stehen, fehlt es an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit), weil es auf diese aufgeworfenen Fragen in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren nicht ankommen würde. Bezogen auf Verfahrens- bzw. Divergenzrügen fehlt es daran, dass das Urteil des LSG auf dem Verfahrensmangel bzw. der Divergenz im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 3 bzw. Nr 2 SGG "beruhen" könnte (*vgl. ebenso BSG, Beschluss vom 28.1.2009 - B 6 KA 27/07 B - RdNr 12*).

- 20 4. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.



- 21 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO).
- 22 Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz. Sie erfolgt entsprechend den Festsetzungen der Vorinstanzen, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden sind (*siehe dazu Urteil des LSG vom 4.6.2008 S 16 mit Bezugnahme auf Beschluss des SG vom 22.1.2007 - S 11 KA 6816/06 W-A*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)